



EnergieeffizienzExperten

für Förderprogramme des Bundes



Sonder-Infoletter 09.07.2026

Liebe Energieeffizienz-Expertinnen und -Experten,

mit diesem Sonder-Infoletter informieren wir Sie im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWE) über die Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG).

Bei Fragen zu den Förderprogrammen wenden Sie sich bitte direkt an die jeweiligen Fördermittelgeber über unsere [Kontaktseite](#). Vielen Dank.

Alle Infoletter finden Sie auch in Ihrem Benutzerkonto im Info- und Newsletter-Archiv auf www.energie-effizienz-experten.de.

Freundliche Grüße
Ihr Team der Energieeffizienz-Expertenliste

Themen in diesem Infoletter:

- [BEG: Reform der BEG-Förderung – Start und Verfahren](#)
- [BEG EM: Heizungsförderung – Was ist neu?](#)
- [BEG EM: Weitere Einzelmaßnahmen – Was ist neu?](#)
- [BEG WG/NWG: Was ist neu?](#)

BEG: Reform der BEG-Förderung – Start und Verfahren

Die Bundesregierung setzt die Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) auch unter den Rahmenbedingungen des neuen Gebäudemodernisierungsgesetzes fort. Nach dem gestrigen Beschluss des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages kann die Bundesregierung nun mit der Umsetzung der BEG-Reform beginnen. Die BEG wird in allen Teilbereichen reformiert.

Grundsätzlich bleibt die BEG in ihrer Grundstruktur bestehen, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) und die KfW behalten ihre Zuständigkeiten. Die KfW ist für die systemische Förderung von Wohn- und Nichtwohngebäuden und für die Heizungsförderung

zuständig. Das BAFA ist für die Förderung von weiteren Effizienzmaßnahmen (z. B. Gebäudehülle) zuständig. Für den Teilbereich Einzelmaßnahmen BEG EM (Heizung und Effizienzmaßnahmen) bleibt es bei einer anteiligen Zuschussförderung – für die systemische Förderung für Wohn- und Nichtwohngebäude bei der Kreditfinanzierung bzw. für Kommunen zusätzlich bei der anteiligen Zuschussförderung. Der Ergänzungskredit bleibt bestehen.

Die BEG wird somit in der bekannten Struktur, aber mit notwendigen Anpassungen, ab dem 21.07.2026 fortgeführt. Die Förderung wird jetzt noch sozial ausgewogener, effizienter und fokussierter ausgestaltet. Auch nach der Reform wird die Bundesregierung somit Sanierungen im Gebäudebereich auf Basis der reformierten BEG weiter umfassend finanziell unterstützen.

Lesen Sie dazu auch die [Pressemitteilung des BMWFJ](#).

Das Wichtigste zu den inhaltlichen Änderungen im Förderprogramm finden Sie in einem Dokument zur neuen Gebäudeförderung auf der [Website des BMWFJ](#) sowie auf den Websites von [KfW](#) und [BAFA](#).

Mehr Informationen zur BEG erhalten Sie hier: www.energiewechsel.de|BEG-FAQ.

Ab wann gelten die neuen Förderbedingungen?

Die neuen Förderbedingungen treten bereits am Dienstag, den 21.07.2026 in Kraft. Ab diesem Tag können nur noch Anträge unter den neuen Förderbedingungen bei KfW und BAFA gestellt werden. An den bekannten Strukturen der BEG ändert sich nichts. Das heißt, auch weiterhin bleiben die KfW und das BAFA in den bekannten Zuständigkeiten und Verfahren die richtigen Ansprechpartner: Die KfW ist für die Heizungsförderung sowie die systemische Förderung BEG WG und BEG NWG zuständig, das BAFA für weitere Einzelmaßnahmen außer der Heizungsförderung.

Was passiert bis dahin – gibt es Übergangsregelungen?

Neu: Es wird eine **Umstellungsphase vom 09.07.2026 bis einschließlich 20.07.2026** eingeführt. Während dieser Umstellungsphase können für alle BEG-Produkte bei der KfW (261, 263, 264, 358, 359, 422, 464, 458, 459, 522, 523) sowie, aus technischen Gründen, für die Produkte Wohneigentum für Familien Neubau (300) und Gewerbe zu Wohnen (266) **keine neuen Bestätigungen zum Antrag ((g)BzA)** sowie **keine Anpassungen** an schon erstellten (g)BzA im Rahmen des Einreichens der Bestätigung nach Durchführung ((g)BnD) erstellt werden. Ebenso können **beim BAFA keine Technischen Projektbeschreibungen (TPB)** mehr erstellt werden.

Es gilt jedoch ein Vertrauensschutz für jene Antragsstellenden, die vor Beginn der Umstellungsphase bereits eine (g)BzA oder TPB von ihrer Energieeffizienz-Expertin bzw. ihrem -Experten oder Heizungsfachunternehmen erhalten haben. Mit diesen (g)BzA bzw. TPB können während der Umstellungsphase noch Anträge zu den bisherigen Förderbedingungen bei BAFA und KfW gestellt werden. Dieser Vertrauensschutz gilt somit für jene Antragstellenden, die in ihrer Planung bereits konkret und sehr weit fortgeschritten waren. **Diese Regelung gilt bis zum Ende der Umstellungsphase und ist somit eine Stichtagsregelung zum 20.07.2026 bei der KfW bis 20:00 Uhr und beim BAFA bis 23:59 Uhr.**

Beim BAFA: Nach dem Stichtag verlieren bereits bestehende TPB beim BAFA ihre Gültigkeit. Das heißt, werden diese in der Umstellungsphase nicht für die Beantragung nach den bisherigen Förderbedingungen genutzt, müssen neue TPB nach den neuen Bedingungen erstellt werden.

Bei der KfW: Bereits erstellte (g)BzA der KfW behalten wie gewohnt ihre Gültigkeit für sechs Monate ab Erstellung der (g)BzA. Das heißt, mit Neustart der Förderung können Sie bestehende (g)BzA weiter nutzen und einen Antrag zu den neuen Förderbedingungen stellen.

Es ist besonders wichtig, Ihre Kundinnen und Kunden auf diese Stichtagsregelung hinzuweisen!

Die Erstellung der Verwendungsnachweise ((g)BnD und TPN) bleibt davon unberührt und ist weiterhin regulär möglich.

Was passiert mit bereits zugesagten bzw. beantragten Vorhaben?

Bereits zugesagte Anträge sind von der anstehenden Änderung nicht betroffen – die Förderung ist reserviert und wird auch gemäß den alten Förderbedingungen nach Umsetzung der Maßnahme gewährt bzw. ausbezahlt werden, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Bereits eingereichte, aber noch nicht zugesagte Anträge werden zu den alten Förderbedingungen geprüft und bei Einhaltung der Förderbedingungen entsprechend bewilligt.

[zur Themenübersicht](#)

BEG EM: Heizungsförderung – Was ist neu?

Stärkere Berücksichtigung der Einkommenssituation

Der bisher einstufige Einkommensbonus wird nun in drei Stufen gestaffelt: Für Haushalte mit einem zu versteuernden Einkommen (zvE) bis zu 30.000 Euro erhöht sich der Bonus auf 40 Prozent (bislang 30 Prozent). Für Einkommen zwischen 30.000 und 40.000 Euro zvE bleibt der Bonus bei 30 Prozent. Für Einkommen zwischen 40.000 und 50.000 Euro zvE werden (neu) 10 Prozent Einkommensbonus gewährt. Hierdurch soll der individuellen finanziellen Situation besser Rechnung getragen werden.

Besondere Unterstützung für Familien durch neuen Familienzuschlag

Lebt mindestens ein minderjähriges Kind im Haushalt wird das relevante Einkommen (zvE) der Familie rechnerisch einmalig um 10.000 Euro reduziert. So profitieren Familien stärker vom Einkommensbonus. Hierdurch werden Haushalte in einer Lebensphase gezielt unterstützt, in der Eigentumserwerb und Sanierungen relevant, aber unter Umständen die vorhandenen Finanzmittel knapp sind.

Ziel der Effizienzsteigerung durch stärkere Degression

Die Degression der förderfähigen Ausgaben sowie des Klima-Geschwindigkeitsbonus trägt dazu bei, Effizienzsteigerungen und eine Senkung der Kosten für Installationen von Heizungen stärker anzureizen. Zum Neustart der Förderung betragen die förderfähigen Ausgaben 28.000 Euro. Die förderfähigen Ausgaben sinken danach schrittweise und transparent alle sechs Monate um 750 Euro. Zum 01.02.2027 werden sie das erste Mal um 750 Euro abgesenkt. Ende 2030 liegen die förderfähigen Ausgaben dann bei 22.000 Euro. Auch der Klimageschwindigkeitsbonus wird schrittweise abgesenkt: Zum Neustart beträgt der Bonus 16 Prozent. Ab 01.02.2027 wird er alle sechs Monate um jeweils 4 Prozentpunkte abgesenkt, bis er ab Mitte 2028 entfällt.

[zur Themenübersicht](#)

BEG EM: Weitere Einzelmaßnahmen – Was ist neu?

Fokus auf schlechte Gebäude wird intensiviert: Neuer WPB-Bonus bei Einzelmaßnahmen (Gebäudehülle)

Der Bonus für Worst-Performing-Buildings (WPB) wird jetzt auch bei den Effizienzmaßnahmen eingeführt (bislang nur in der systemischen Sanierungsförderung der KfW). Somit steigt der Fokus der Förderung auf die am wenigsten effizienten Gebäude, die gezielt eine energetische Verbesserung erfahren sollen. Er wird nur für Dämmmaßnahmen an der Gebäudehülle gelten, weil hier der größte Aufwand und deshalb der meiste Bedarf besteht.

Degression der förderfähigen Kosten für Effizienzmaßnahmen in Mehrfamilienhäusern

Analog zur Heizungsförderung wird auch bei den weiteren Effizienzmaßnahmen für Mehrfamilienhäuser eine Degression der maximal förderfähigen Ausgaben eingeführt: für die 1. Wohneinheit (WE) betragen sie 30.000 Euro, für die 2-6. WE 15.000 Euro und ab der

7. WE 8.000 Euro.

Effizientere Ausrichtung des iSFP

Die Anforderungen zum Erhalt des iSFP-Bonus werden angehoben. Der Bonus für das Vorliegen eines iSFP i.H.v. 5 Prozent wird erst ab einem förderfähigen Mindestinvestitionsvolumen von 30.000 Euro gewährt. Der Bonus entfällt nur auf den Betrag, der das Mindestinvestitionsvolumen übersteigt. Hierdurch sollen gezielt umfangreichere Sanierungen angereizt und der klimapolitische Mehrwert sowie die Fördereffizienz gestärkt werden.

[zur Themenübersicht](#)

BEG WG/NWG: Was ist neu?

Auch hier: stärkere Fokussierung auf WPB und Anpassungen an Markstandards

Der Bonus für Serielles Sanieren (SerSan) wird erweitert und gilt künftig auch für die Effizienzhaus-Stufen 70 Erneuerbare Energien (EE) / Nachhaltigkeit (NH) und für Nichtwohngebäude. Gleichzeitig erfolgt eine engere inhaltliche Verknüpfung zwischen SerSan- und WPB-Bonus. Die Kumulierungsgrenze beider Boni wird aufgehoben, so dass die Kombination beider Boni bis zu einer Erhöhung des Fördersatzes auf 25 Prozent führen kann.

Außerdem wird die EE-Klasse zum Standard in der systemischen Sanierung aufgewertet, daher entfällt der bisherige EE-Bonus. Die Tilgungszuschüsse werden um 10 Prozent gekürzt. Im Ausgleich sollen Spielräume für Zinsverbilligung genutzt werden.

[zur Themenübersicht](#)

Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena)
Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes
Chausseestraße 128a
10115 Berlin

Bei Fragen zur Energieeffizienz-Expertenliste kontaktieren Sie bitte unser Service-Team.
E-Mail: info@energie-effizienz-experten.de

Kontakt
Impressum
Datenschutz

Sie erhalten diesen Infoletter, weil Sie als Energieeffizienz-Expertin/-Experte unter www.energie-effizienz-experten.de eingetragen sind. Die Informationen, die über den Infoletter an Sie versendet werden, stellen gemäß dem Regelheft verbindliche Inhalte für die Bearbeitung aller Förderanträge dar. Der Versand erfolgt entsprechend unserer [Datenschutzerklärung](#).